

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 26. Mai 2015

Teil II

112. Verordnung: Änderung der Lehrberufsliste

112. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Lehrberufsliste geändert wird

Auf Grund der §§ 7, 8, 24 und 27 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 138/2014, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 treten die bisherigen Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Einzelhandel und die bezughabenden Regelungen bei verwandten Lehrberufen mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft. In bestehende Lehrverhältnisse wird dadurch nicht eingegriffen.

2. In der Anlage 1 werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Einzelhandel“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Einzelhandel – alle Schwerpunkte	3	Bankkaufmann/-frau	1.	voll
		Betriebslogistikkaufmann/-frau	1.	voll
		Buch- und Medienwirtschaft	1.	voll
		- Buch- und Musikalienhandel	1.	voll
		- Buch- und Pressegroßhandel	1.	voll
		- Verlag	1.	voll
		Bürokaufmann/-frau	1.	voll
		Drogist/in	1.	voll
		EDV-Kaufmann/-frau	1.	voll
		Einkäufer/in	1.	voll
		Finanz- und Rechnungswesenassistenz	1.	voll
		Finanzdienstleistungskaufmann/-frau	1.	voll
		Fitnessbetreuung	1.	voll
		Fleischverkauf	1.	voll
		Foto- und Multimediakaufmann/-frau	1. 2. 3.	voll voll voll
		Großhandelskaufmann/-frau	1.	voll
		Hotel- und Gastgewerbeassistent/in	1.	voll
		Immobilienkaufmann/-frau	1.	voll
		Industriekaufmann/-frau	1.	voll
		Medizinproduktekaufmann/-frau	1. 2. 3.	voll voll voll
Mobilitätsservice	1.	voll		

	Personaldienstleistung	1.	voll
	Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz	1.	voll
	Rechtskanzleiassistent/in	1.	voll
	Reisebüroassistent/in	1.	voll
	Speditionskaufmann/-frau	1.	voll
	Speditionslogistik	1.	voll
	Sportadministration	1.	voll
	Steuerassistenz	1.	voll
	Versicherungskaufmann/-frau	1.	voll
	Verwaltungsassistent/in	1.	voll
	Waffen- und Munitionshändler/in	1.	voll
		2.	voll

3. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Bankkaufmann/-frau, Betriebslogistikkaufmann/-frau, Bürokaufmann/-frau, Einkäufer/in, Finanz- und Rechnungswesenassistenz, Finanzdienstleistungskaufmann/-frau, Fitnessbetreuung, Fleischverkauf, Großhandelskaufmann/-frau, Hotel- und Gastgewerbeassistent/in, Immobilienkaufmann/-frau, Industriekaufmann/-frau, Mobilitätsservice, Personaldienstleistung, Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz, Rechtskanzleiassistent/in, Reisebüroassistent/in, Speditionskaufmann/-frau, Speditionslogistik, Sportadministration, Steuerassistenz, Versicherungskaufmann/-frau und Verwaltungsassistent/in jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Einzelhandel – alle Schwerpunkte im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

4. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe EDV-Kaufmann/-frau und Waffen- und Munitionshändler/in jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Einzelhandel – alle Schwerpunkte im vollen Ausmaß des 1. und 2. Lehrjahres festgelegt.

5. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Buch- und Medienwirtschaft – Buch- und Musikalienhandel, Buch- und Medienwirtschaft – Buch- und Pressegroßhandel, Buch- und Medienwirtschaft – Verlag, Drogist/in und Foto- und Multimediakaufmann/-frau jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Einzelhandel – alle Schwerpunkte im vollen Ausmaß des 1., 2. und 3. Lehrjahres festgelegt.

6. Die Anlage 2 wird wie folgt ergänzt:

Abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf:	Ersetzte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf:
Buch- und Medienwirtschaft - Buch- und Musikalienhandel - Buch- und Pressegroßhandel - Verlag	Einzelhandel – alle Schwerpunkte Einzelhandel – alle Schwerpunkte Einzelhandel – alle Schwerpunkte
Foto- und Multimediakaufmann/-frau	Einzelhandel – alle Schwerpunkte
Drogist/in	Einzelhandel – alle Schwerpunkte
Einzelhandel – alle Schwerpunkte	Foto- und Multimediakaufmann/-frau
Medizinproduktekaufmann/-frau	Einzelhandel – alle Schwerpunkte

7. In der Anlage 1 treten die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Kartograph und die bezughabenden Regelungen bei verwandten Lehrberufen mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft. In bestehende Lehrverhältnisse wird dadurch nicht eingegriffen.

8. In der Anlage 1 werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Geoinformationstechnik“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Geoinformationstechnik	3	Bautechnische/r Zeichner/in	1.	voll
		Druckvorstufentechnik	1.	voll
		Technische/r Zeichner/in	1.	voll
		Vermessungstechniker/in	1.	voll

9. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Bautechnische/r Zeichner/in, Druckvorstufentechnik, Technische/r Zeichner/in und Vermessungstechniker/in jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Geoinformationstechnik im vollem Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

10. In der Anlage 1 treten die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Gold- und Silberschmied und Juwelier und die bezughabenden Regelungen bei verwandten Lehrberufen mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft. In bestehende Lehrverhältnisse wird dadurch nicht eingegriffen.

11. In der Anlage 1 werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Gold- und Silberschmied/in und Juwelier/in“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Gold- und Silberschmied/in und Juwelier/in	3,5	Metalldesign - Schwerpunkt Gürtlerei - Schwerpunkt Gravur - Schwerpunkt Metalldruckerei	1.	voll
			1.	voll
			1.	voll

12. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Metalldesign – Schwerpunkt Gürtlerei, Schwerpunkt Gravur und Schwerpunkt Metalldruckerei eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Gold- und Silberschmied/in und Juwelier/in im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

13. In der Anlage 1 treten die Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Hafner/in und Platten- und Fliesenleger/in und die bezughabenden Regelungen bei verwandten Lehrberufen mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft. In bestehende Lehrverhältnisse wird dadurch nicht eingegriffen.

14. In der Anlage 1 werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge die nachfolgenden Bestimmungen betreffend die Lehrberufe „Hafner/in“, „Ofenbau- und Verlegetechnik“ und „Platten- und Fliesenleger/in“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Hafner/in	3	Keramiker/in - Schwerpunkt Gebrauchskeramik - Schwerpunkt Baukeramik - Schwerpunkt Industriekeramik	1.	voll
			1.	voll
			1.	voll
		Ofenbau- und Verlegetechnik	1. 2.	voll voll
		Platten- und Fliesenleger/in	1.	voll
Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Ofenbau- und Verlegetechnik	4	Hafner/in	1.	voll
			2.	voll
			3.	voll
		Keramiker/in - Schwerpunkt Gebrauchskeramik - Schwerpunkt Baukeramik - Schwerpunkt Industriekeramik	1.	voll
			1.	voll
			1.	voll
		Platten- und Fliesenleger/in	1.	voll
			2.	voll
			3.	voll
Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten	

			Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Platten- und Fliesenleger/in	3	Hafner/in	1.	voll
		Keramiker/in - Schwerpunkt Gebrauchskeramik - Schwerpunkt Baukeramik - Schwerpunkt Industriekeramik	1.	voll
			1.	voll
			1.	voll
Ofenbau- und Verlegetechnik	1.	voll		
			2.	voll

15. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Keramiker/in – Schwerpunkt Gebrauchskeramik, Schwerpunkt Baukeramik und Schwerpunkt Industriekeramik eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeiten auf die Lehrzeit der Lehrberufe Hafner/in, Platten- und Fliesenleger/in und Ofenbau- und Verlegetechnik im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

16. Die Anlage 2 wird wie folgt ergänzt:

Abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf:	Ersetzte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf:
Ofenbau- und Verlegetechnik	Platten- und Fliesenleger/in Hafner/in

17. In der Anlage 1 werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Hotelkaufmann/-frau“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Hotelkaufmann/-frau	3	Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/in	1.	voll
		Bankkaufmann/-frau Betriebsdienstleistung	1.	voll
			2.	voll
			3.	voll
		Betriebslogistikkaufmann/-frau	1.	voll
			2.	voll
		Buch- und Medienwirtschaft - Buch- und Musikalienhandel - Buch- und Pressegroßhandel - Verlag	1.	voll
			1.	voll
			1.	voll
		Bürokaufmann/-frau	1.	voll
			2.	voll
			3.	voll
		Drogist/in	1.	voll
		EDV-Kaufmann/-frau	1.	voll
		Einkäufer/in	1.	voll
		Einzelhandel	1.	voll
		Finanz- und Rechnungswesenassistent	1.	voll
		Finanzdienstleistungskaufmann/-frau	1.	voll
		Foto- und Multimediakaufmann/-frau	1.	voll
		Großhandelskaufmann/-frau	1.	voll
2.	voll			
Hotel- und Gastgewerbeassistent/in	1.	voll		
	2.	voll		
	3.	voll		
Immobilienkaufmann/-frau	1.	voll		
Industriekaufmann/-frau	1.	voll		

	Medizinproduktekaufmann/-frau	1.	voll
	Mobilitätsservice	1. 2.	voll voll
	Personaldienstleistung	1.	voll
	Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz	1.	voll
	Rechtskanzleiassistent/in	1.	voll
	Reisebüroassistent/in	1. 2.	voll voll
	Speditionskaufmann/-frau	1.	voll
	Speditionslogistik	1.	voll
	Sportadministration	1. 2.	voll voll
	Steuerassistenz	1.	voll
	Versicherungskaufmann/-frau	1.	voll
	Verwaltungsassistent/in	1.	voll
	Waffen und Munitionshändler/-in	1.	voll

18. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/in, Bankkaufmann/-frau, Betriebslogistikkaufmann/-frau, Buch- und Medienwirtschaft – Buch- und Musikalienhandel, Buch- und Medienwirtschaft – Buch- und Pressegroßhandel, Buch- und Medienwirtschaft – Verlag, Drogist/in, EDV-Kaufmann/-frau, Einkäufer/in, Einzelhandel, Finanz- und Rechnungswesenassistenz, Finanzdienstleistungskaufmann/-frau, Foto- und Multimediakaufmann/-frau, Immobilienkaufmann/-frau, Industriekaufmann/-frau, Personaldienstleistung, Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz, Rechtskanzleiassistent/in, Speditionskaufmann/-frau, Speditionslogistik, Steuerassistenz, Versicherungskaufmann/-frau, Verwaltungsassistent/in und Waffen und Munitionshändler/in eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Hotelkaufmann/-frau im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

19. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Bürokaufmann/-frau, Großhandelskaufmann/-frau, Mobilitätsservice, Reisebüroassistent/in und Sportadministration eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Hotelkaufmann/-frau im vollen Ausmaß des 1. und 2. Lehrjahres festgelegt.

20. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Betriebsdienstleistung sowie Hotel- und Gastgewerbeassistent/in eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Hotelkaufmann/-frau im vollen Ausmaß des 1., 2. und 3. Lehrjahres festgelegt.

21. Die Anlage 2 wird wie folgt ergänzt:

Abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf:	Ersetzte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf:
Hotelkaufmann/-frau	Bürokaufmann/-frau Hotel- und Gastgewerbeassistent/in

22. In der Anlage 1 entfällt bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Hufschmied/in der Klammerausdruck „(Ausbildungsversuch)“.

23. In der Anlage 1 treten die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Chemielabortechnik sowie die bezughabenden Regelungen bei verwandten Lehrberufen mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft. In bestehende Lehrverhältnisse wird dadurch nicht eingegriffen.

24. In der Anlage 1 werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Labortechnik“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Labortechnik	3½ bzw. 4	Chemieverfahrenstechnik	1.	voll
			2.	voll

	Entsorgungs- und Recyclingfachmann/-frau - Abfall - Abwasser	1. 1.	voll voll
	Lebensmitteltechnik	1.	voll
	Papiertechnik	1.	voll
	Pharmatechnologie	1.	voll
	Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz	1.	voll
	Physiklaborant	1.	voll
	Schädlingsbekämpfer/in	1.	voll
	Textilchemie	1.	voll

25. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Entsorgungs- und Recyclingfachmann/-frau – Abfall, Entsorgungs- und Recyclingfachmann/-frau – Abwasser, Lebensmitteltechnik, Papiertechnik, Pharmatechnologie, Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz, Physiklaborant, Schädlingsbekämpfer/in und Textilchemie jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Labortechnik im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

26. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Chemieverfahrenstechnik eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Labortechnik im vollen Ausmaß des 1. und 2. Lehrjahres festgelegt.

27. In der Anlage 1 treten die Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Mechatronik, Elektromaschinentechnik, und EDV-Systemtechnik sowie die bezug habenden Regelungen bei verwandten Lehrberufen mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft. In bestehende Lehrverhältnisse wird dadurch nicht eingegriffen.

28. In der Anlage 1 werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Mechatronik“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Mechatronik	3½ bzw. 4	Elektronik	1.	voll
		Elektrotechnik	1. 2.	voll voll
		Entsorgungs- und Recyclingfachmann/-frau - Abfall - Abwasser	1. 1.	voll voll
		Informationstechnologie - Informatik - Technik	1. 1.	voll voll
		Kälteanlagentechnik	1. 2.	voll voll
		Konstrukteur/in - Schwerpunkt Elektroinstallations- technik - Schwerpunkt Maschinenbautechnik - Schwerpunkt Metallbautechnik - Schwerpunkt Stahlbautechnik - Schwerpunkt Werkzeugbautechnik	1. 1. 1. 1. 1.	voll voll voll voll voll
		Kraftfahrzeugtechnik	1.	voll
		Luftfahrzeugtechnik	1.	voll

		Metallbearbeitung	1.	voll
		Metalltechnik	1.	voll
			2.	voll
		Prozesstechnik	1.	voll
		Seilbahntechnik	1.	voll
		Textiltechnologie	1.	voll

29. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Elektronik, Entsorgungs- und Recyclingfachmann/-frau – Abfall, Entsorgungs- und Recyclingfachmann/-frau – Abwasser, Informationstechnologie – Informatik, Informationstechnologie – Technik, Kälteanlagentechnik, Konstrukteur/in – Schwerpunkt Elektroinstallationstechnik, Konstrukteur/in – Schwerpunkt Maschinenbautechnik, Konstrukteur/in – Schwerpunkt Metallbautechnik, Konstrukteur/in – Schwerpunkt Stahlbautechnik, Konstrukteur/in – Schwerpunkt Werkzeugbautechnik, Kraftfahrzeugtechnik, Luftfahrzeugtechnik, Metallbearbeitung, Prozesstechnik und Seilbahntechnik sowie Textiltechnologie jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Mechatronik im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

30. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Elektrotechnik, Kälteanlagentechnik sowie Metalltechnik eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Mechatronik im vollen Ausmaß des 1. und 2. Lehrjahres festgelegt.

31. In der Anlage 1 treten die Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Baumaschinentechnik und Landmaschinentechniker/in und die bezughabenden Regelungen bei verwandten Lehrberufen mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft. In bestehende Lehrverhältnisse wird dadurch nicht eingegriffen.

32. In der Anlage 1 werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Land- und Baumaschinentechnik“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Land- und Baumaschinentechnik	3,5	Berufskraftfahrer/in	1.	voll
		Karosseriebautechnik	1.	voll
		Konstrukteur/in - Schwerpunkt Maschinenbautechnik	1.	voll
			2.	voll
		- Schwerpunkt Metallbautechnik	1.	voll
			2.	voll
		- Schwerpunkt Stahlbautechnik	1.	voll
			2.	voll
		- Schwerpunkt Werkzeugbautechnik	1.	voll
		Kraftfahrzeugtechnik	1.	voll
			2.	voll
Luftfahrzeugtechnik	1.	voll		
Metallbearbeitung	1.	voll		
	2.	voll		
Metalltechnik	1.	voll		
	2.	voll		
Wagner/in	1.	voll		

33. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Berufskraftfahrer/in, Karosseriebautechnik, Konstrukteur/in – Schwerpunkt Werkzeugbautechnik, Luftfahrzeugtechnik und Wagner/in jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Land- und Baumaschinentechnik im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

34. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Konstrukteur/in – Schwerpunkt Maschinenbautechnik, Konstrukteur/in – Schwerpunkt Metallbautechnik, Konstrukteur/in – Schwerpunkt Stahlbautechnik, Kraftfahrzeugtechnik, Metallbearbeitung und Metalltechnik jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Land- und Baumaschinentechnik im vollen Ausmaß des 1. und 2. Lehrjahres festgelegt.

35. In der Anlage I werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Medizinproduktekaufmann/-frau“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Medizinproduktekaufmann/-frau	3	Bankkaufmann/-frau	1.	voll
		Betriebslogistikkaufmann/-frau	1.	voll
		Buch- und Medienwirtschaft - Buch- und Musikalienhandel - Buch- und Pressegroßhandel - Verlag	1. 1. 1.	voll voll voll
		Bürokaufmann/-frau	1.	voll
		Drogist/in	1.	voll
		EDV-Kaufmann/-frau	1.	voll
		Einkäufer/in	1.	voll
		Einzelhandel	1. 2. 3.	voll voll voll
		Finanz- und Rechnungswesenassistent	1.	voll
		Finanzdienstleistungskaufmann/-frau	1.	voll
		Fitnessbetreuung	1.	voll
		Foto- und Multimedia-kaufmann/-frau	1. 2.	voll voll
		Großhandelskaufmann/-frau	1.	voll
		Hotelkaufmann/-frau (Rezeptionist/in)	1.	voll
		Hotel- und Gastgewerbeassistent/in	1.	voll
		Immobilienkaufmann/-frau	1.	voll
		Industriekaufmann/-frau	1.	voll
		Mobilitätsservice	1.	voll
		Personaldienstleistung	1.	voll
		Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz	1.	voll
		Rechtskanzleiassistent/in	1.	voll
		Reisebüroassistent/in	1.	voll
		Speditionskaufmann/-frau	1.	voll
		Speditionslogistik	1.	voll
		Sportadministration	1.	voll
		Steuerassistent	1.	voll
		Versicherungskaufmann/-frau	1.	voll
		Verwaltungsassistent/in	1.	voll
		Waffen- und Munitionshändler/in	1.	voll

36. In der Anlage I wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Bankkaufmann/-frau, Betriebslogistikkaufmann/-frau, Buch- und Medienwirtschaft – Buch- und Musikalienhandel, Buch- und Medienwirtschaft – Buch- und Pressegroßhandel, Buch- und Medienwirtschaft – Verlag, Bürokaufmann/-frau, Drogist/in, EDV-Kaufmann/-frau, Einkäufer/in, Finanz- und Rechnungswesenassistent, Finanzdienstleistungskaufmann/-frau, Fitnessbetreuung, Großhandelskaufmann/-frau, Hotel- und Gastgewerbeassistent/in, Immobilienkaufmann/-frau, Industriekaufmann/-frau, Mobilitätsservice, Personaldienstleistung, Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz, Rechtskanzleiassistent/in, Reisebüroassistent/in, Speditionskaufmann/-frau, Speditionslogistik, Sportadministration, Steuerassistent, Versicherungskaufmann/-frau, Verwaltungsassistent/in und Waffen- und Munitionshändler/in jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Medizinproduktekaufmann/-frau im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

37. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Foto- und Multimediakaufmann/-frau eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Medizinproduktekaufmann/-frau im vollen Ausmaß des 1. und 2. Lehrjahres festgelegt.

38. In der Anlage 1 treten die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Hüttenwerkschlosser und die bezughabenden Regelungen bei verwandten Lehrberufen mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft. In bestehende Lehrverhältnisse wird dadurch nicht eingegriffen.

39. In der Anlage 1 werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Metallurgie und Umformtechnik“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Metallurgie und Umformtechnik	3,5	Gießereitechnik	1.	voll
		Konstrukteur/in - Schwerpunkt Maschinenbautechnik	1.	voll
		- Schwerpunkt Metallbautechnik	1.	voll
		- Schwerpunkt Stahlbautechnik	1.	voll
		Metallbearbeitung	1.	voll
		Metallgießer/in	1.	voll
		Metalltechnik	1.	voll
		Prozesstechnik	1. 2.	voll voll

40. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Gießereitechnik, Konstrukteur/in – Schwerpunkt Maschinenbautechnik, Konstrukteur/in – Schwerpunkt Metallbautechnik, Konstrukteur/in – Schwerpunkt Stahlbautechnik, Metallbearbeitung, Metallgießer/in und Metalltechnik jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Metallurgie und Umformtechnik im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

41. In der Anlage 1 treten die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Produktionstechniker/in und die bezughabenden Regelungen bei verwandten Lehrberufen mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft. In bestehende Lehrverhältnisse wird dadurch nicht eingegriffen.

42. In der Anlage 1 werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Prozesstechnik“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Prozesstechnik	3,5	Betonfertigungstechnik	1.	voll
		Brau- und Getränketechnik	1.	voll
		Elektronik	1.	voll
		Elektrotechnik	1.	voll
		Holztechnik	1.	voll
		Kristallschleiftechnik	1.	voll
			2.	voll
			3.	voll
		Konstrukteur/in - Schwerpunkt Maschinenbautechnik	1.	voll
		- Schwerpunkt Metallbautechnik	1.	voll
		Kunststoffformgebung	1.	voll
		Kunststofftechnik	1.	voll
		Lebensmitteltechnik	1.	voll
		Luftfahrzeugtechnik	1.	voll
Metallbearbeitung	1.	voll		

		Metalltechnik	1.	voll
		Metallurgie und Umformtechnik	1.	voll
			2.	voll
		Pharmatechnologie	1.	voll
		Seilbahntechnik	1.	voll
		Transportbetontechnik	1.	voll
		Verpackungstechnik	1.	voll

43. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Betonfertigungstechnik, Brau- und Getränketechnik, Elektronik, Elektrotechnik, Holztechnik, Konstrukteur/in – Schwerpunkt Maschinenbautechnik, Konstrukteur/in – Schwerpunkt Metallbautechnik, Kunststoffformgebung, Kunststofftechnik, Lebensmitteltechnik, Luftfahrzeugtechnik, Metallbearbeitung, Metalltechnik, Pharmatechnologie, Seilbahntechnik, Transportbetontechnik und Verpackungstechnik jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Prozesstechnik im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

44. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Kristallschleiftechnik eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Prozesstechnik im vollen Ausmaß des 1., 2. und 3. Lehrjahres festgelegt.

45. In der Anlage 1 treten die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und die bezughabenden Regelungen bei verwandten Lehrberufen mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft. In bestehende Lehrverhältnisse wird dadurch nicht eingegriffen.

46. In der Anlage 1 werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Reinigungstechnik“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Reinigungstechnik	3			

47. In der Anlage 1 treten die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Stuckateur und Trockenausbauer und die bezughabenden Regelungen bei verwandten Lehrberufen mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft. In bestehende Lehrverhältnisse wird dadurch nicht eingegriffen.

48. In der Anlage 1 werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Stuckateur/in und Trockenausbauer/in“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Stuckateur/in und Trockenausbauer/in	3	Fertigteilhausbau	1.	voll
		Isoliermonteur/in	1.	voll
			2.	voll
		Maurer/in	1.	voll

49. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Fertigteilhausbau und Maurer/in jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Stuckateur/in und Trockenausbauer/in im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

50. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Isoliermonteur/in eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Stuckateur/in und Trockenausbauer/in im vollen Ausmaß des 1. und 2. Lehrjahres festgelegt.

51. In der Anlage 1 treten die Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Maschinstickler, Posamentierer, Strickwarenerzeuger und Weber sowie die bezughabenden Regelungen bei verwandten Lehrberufen mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft. In bestehende Lehrverhältnisse wird dadurch nicht eingegriffen.

52. In der Anlage 1 werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Textilgestaltung“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Textilgestaltung	3	Gold-, Silber- und Perlensticker/in	1.	voll
		Textiltechnologie	1. 2.	voll voll

53. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Gold-, Silber- und Perlensticker/in eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Textilgestaltung im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

54. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Textiltechnologie eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Textilgestaltung im vollen Ausmaß des 1. und 2. Lehrjahres festgelegt.

55. In der Anlage 1 treten die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Zimmerei und die bezughabenden Regelungen bei verwandten Lehrberufen mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft. In bestehende Lehrverhältnisse wird dadurch nicht eingegriffen.

56. In der Anlage 1 werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge die nachfolgenden Bestimmungen betreffend die Lehrberufe „Zimmerei“ und „Zimmereitechnik“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Zimmerei	3	Bootbauer/in	1.	voll
		Fertigteilhausbau	1.	voll
		Holztechnik	1.	voll
		Schalungsbau	1.	voll
		Tischlerei	1.	voll
		Tischlereitechnik - Schwerpunkt Planung - Schwerpunkt Produktion	1.	voll
			1.	voll
Zimmereitechnik	1. 2. 3.	voll voll voll		
Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Zimmereitechnik	4	Bootbauer/in	1.	voll
		Fertigteilhausbau	1.	voll
		Holztechnik	1.	voll
		Schalungsbau	1.	voll
		Tischlerei	1.	voll
		Tischlereitechnik - Schwerpunkt Planung - Schwerpunkt Produktion	1.	voll
			1.	voll
Zimmerei	1. 2. 3.	voll voll voll		

57. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Bootbauer/in, Fertigteilhausbau, Holztechnik, Schalungsbau, Tischlerei, Tischlereitechnik – Schwerpunkt Planung und Tischlereitechnik – Schwerpunkt Produktion jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Zimmerei und des Lehrberufes Zimmereitechnik im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

58. Die Anlage 2 wird wie folgt ergänzt:

Abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf:	Ersetzte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf:
Zimmereitechnik	Zimmerei

59. Die Bestimmungen der Ziffern 2 bis 6, 8, 9, 11, 12, 14 bis 21, 24 bis 26, 28 bis 30, 32 bis 34, 39, 40, 42 bis 44, 46, 48 bis 50, 52 bis 54 und 56 bis 58 treten mit 1. Juni 2015 in Kraft. Die Bestimmung der Ziffer 22 tritt mit 1. Juli 2015 in Kraft. Die Bestimmungen der Ziffern 35 bis 37 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Mitterlehner

